

Satzung des Fördervereins der Marienschule

§ 1

Name; Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde, Ehemaligen und Förderer der Gymnasien Marienschule Lippstadt“. Er hat seinen Sitz in Lippstadt und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

(1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie sind auf die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Marienschule gerichtet, insbesondere durch

- a) Gewährung von Beihilfen für
 - bauliche Maßnahmen im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände
 - die Einrichtung von Unterrichtsräumen oder sonstigen Schulräumen
 - den Kauf von Unterrichtsmitteln und –geräten.
- b) Förderung des Schulsports, der Studienfahrten und besonderer Schulveranstaltungen
- c) Unterstützung bedürftiger Schüler
- d) Unterstützung von Schülerinitiativen, die im Interesse der Schule liegen
- e) Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft.

(2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1.) Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedbeitrags schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Schüler/innen der Marienschule können nicht Mitglieder werden.
- (2.) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
- (3.) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 4

Mitgliedsbeitrag; Geschäftsjahr

- (1.) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 15,-- Euro. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderweitig festgesetzt werden. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (2.) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

- (1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem / der jeweiligen Schulleiter/in
 - c) dem / der jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft
 - d) dem / der Schriftführer/in (ein/e Vertreter/in des Kollegiums)
 - e) dem / der Geschäftsführer/in, der / die zugleich stellvertretende/r Vorsitzende/r und Schatzmeister/in ist.
- (2.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3.) Vorsitzende/r, Geschäftsführer/in und Schriftführer/in bilden den engeren Vorstand, der den Verein gemäß § 26 Absatz 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Er wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 7

Vorstandssitzungen

- (1.) Der / die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate zu Sitzungen ein. Er / sie muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (2.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.
- (3.) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom / von der Vorsitzenden und vom / von der Schriftführer/in zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied zuzuleiten ist.

§ 8 Beirat

- (1.) Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. In den Beirat sollen Vereinsmitglieder gewählt werden, welche sich um die Förderung der Vereinszwecke besondere Dienste erworben haben oder welche über besondere Erfahrung auf den Arbeitsgebieten verfügen.
- (2.) Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite und soll ihm Anregungen für die Durchführung der Aufgaben des Vereins geben. Ein eigenes Stimmrecht steht dem Beirat nicht zu.
- (3.) Der /die Vorsitzende informiert den Beirat über wichtige Vereinsangelegenheiten und kann bei Entscheidungen seinen Rat einholen. Er hat den Beirat mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Die Sitzung leitet der / die Vorsitzende des Vorstands.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig
 - a) für die Genehmigung der Jahresrechnungen, die zwei von ihr gewählte Rechnungsprüfer vorher zu prüfen haben;
 - b) für die Entlastung des Vorstandes;
 - c) für die Abberufung und Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Beirats;
 - d) für die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge;
 - e) für Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.
- (2.) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich vom / von der Vorsitzenden einberufen. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich.
- (3.) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Die Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen, welches vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden oder seinem / ihrer Stellvertreter/in und vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu unterschreiben ist.
- (4.) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10 Gewinne; Begünstigungsverbot

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Vermögen bei Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Pauline von Mallinckrodt Stiftung, Ostlandstr. 13, 59558 Lippstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister anstelle der bisherigen Satzung in Kraft.

Lippstadt, den 30.08.2016